

# Unterhaltsvorschuss

## **Rechtsgrundlage:**

Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von  
Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch  
Unterhaltsvorschüsse oder Ausfalleistungen  
(**Unterhaltsvorschussgesetz [UhVorschG]**)

# Allgemeines

Der Unterhaltsvorschuss dient zur Sicherstellung des Unterhalts minderjähriger Kinder, wenn ein Unterhaltspflichtiger Elternteil keinen Unterhalt für das Kind bezahlt oder nicht bezahlen kann.

Die Unterhaltsvorschusskasse zahlt die Leistungen den Familien. Die Unterhaltsansprüche des Kindes gehen dann in Höhe der gezahlten Unterhaltsvorschlusses zu einem Drittel auf den Bund und zu zwei Drittel auf die Länder über (§ 8 Abs.1 UhVorschG).

Die vorausgelegten Geldleistungen werden vom unterhaltspflichtigen Elternteil zurückgeholt und notfalls eingeklagt.

# Zuständigkeit und Verfahren

Zuständig für den Unterhaltsvorschuss sind die Jugendämter.

Nach § 9 Abs. 1 UhVorschG werden die Leistungen nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Antragsberechtigt sind der Elternteil, bei dem der Berechtigte lebt oder der gesetzliche Vertreter des Kindes

Der Antrag soll an die durch Landesrecht bestimmte Stelle, in deren Bezirk der Berechtigte seinen Wohnsitz hat, gerichtet werden, also an das zuständige Jugendamt

# Wer hat Anspruch auf Unterhaltsvorschuss?

Die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 UhVorschG erfüllt,

- wer das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- wer in Deutschland bei einem seiner Elternteile lebt, der entweder ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von einem Ehegatten dauernd getrennt lebt und
- wer
  - entweder nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt vom anderen Elternteil erhält
  - oder wer Halbweise ist und die Waisenbezüge den Mindestunterhalt nicht sicherstellen.

# Wer hat keinen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss?

- **wenn beide Elternteile zusammenleben**
- **der alleinerziehende Elternteil sich weigert, Auskünfte zu erteilen**
- **die Mutter eines Kindes bei der Feststellung der Vaterschaft nicht mitwirkt**
- in der häuslichen Gemeinschaft von Kind und alleinerziehendem Elternteil auch ein Stiefvater oder eine Stiefmutter lebt
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich in einem Heim oder in Vollzeitpflege befindet
- das Kind teilweise von dem anderen Elternteil betreut wird und bei diesem seinen Lebensmittelpunkt hat
- der andere Elternteil die Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat
- von zwei gemeinsamen Kindern je eines bei einem der Elternteile wohnt und jeder der Elternteile für den vollen Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes aufkommt
- das Kind gegenüber einem Mitglied der im Bundesgebiet stationierten Truppen der NATO-Streitkräfte oder des zivilen Gefolges dieser Truppen unterhaltsberechtigt ist

# Fall

Frau Schmidt ist nun seit 3 Jahren mit Herrn Schmidt verheiratet und hat mit diesem eine 2-jährige Tochter. Ihr 8 Jahre alter Sohn stammt aus der vorherigen Partnerschaft. Frau Schmidt möchte jetzt für ihren Sohn einen Antrag für einen Unterhaltsvorschuss stellen.

Wird das Jugendamt Frau Schmidt einen Unterhaltsvorschuss gewähren?

# Lösung

Das Jugendamt wird Frau Schmidt keinen Unterhaltsvorschuss gewähren, da in der bestehenden häuslichen Gemeinschaft ein Stiefvater lebt.

# Fall

Frau Heinz und Herr Huber sind seit 3 Jahren sich dazu entschieden, dass Frau Heinz die 7 Jahre alte Tochter zu sich nimmt und Herr Huber den 9-jährigen Sohn. Wegen finanziellen Gründen will Frau Heinz nun einen Unterhaltsvorschuss beantragen.

Wird Frau Heinz einen Unterhaltsvorschuss bekommen?

# Lösung

Frau Heinz wird keinen Unterhaltsvorschuss bekommen, da jeder Elternteil für den vollen Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes aufkommen muss.

# Ausländer

Ein Ausländer hat nach § 1 Abs. 2a UhVorschG nur Anspruch, wenn er oder sein Elternteil

- eine Niederlassungserlaubnis besitzt oder
- eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die zur Erwerbsarbeit berechtigt.

# Ausgeschlossene Ausländer

Keinen Unterhaltsvorschuss bekommen Ausländer die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die nach dem Aufenthaltsgesetz

- nach § 16 wegen Studium, Sprachkursen, Schulbesuchen oder nach § 17 wegen sonstigen Aus- oder Weiterbildungszwecken erteilt wurde oder
- nach § 18 Abs. 2 durch Zustimmung der Arge erteilt wurde (und die Zustimmung der Arge darf nach der Beschäftigungsverordnung nur für einen Höchstzeitraum erteilt werden) oder
- nach § 23 Abs. 1 durch die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen wegen eines Krieges in seinem Heimatland erteilt wurde oder nach § 23a eine Aufenthaltsgewährung in Härtefällen oder nach § 24 eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz oder nach § 25 Abs. 3-5 Aufenthalt aus humanitären Gründen erteilt wurde oder
- nach §§ 23 Abs. 1, 23a, 24, 25 Abs. 3-5 erteilt wurde und wer seit mind. 3 Jahren rechtmäßig gestattet und geduldet in Deutschland lebt oder wer in Deutschland rechtmäßig erwerbstätig ist und laufende Geldleistungen nach dem SGB 3 bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt.

# Höhe des Unterhaltsvorschusses

- Die Leistungshöhe richtet sich nach dem gesetzlichen Mindestunterhalt im Sinne § 1612a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bzw. Nr. 2 BGB

Für Kinder von 0-5 Jahren 281 €

Für Kinder von 6-11 Jahren 322 €

- Vom Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe wird nach § 2 Abs. 2 UhVorschG bei Anspruch auf volles Kindergeld, dass für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld, derzeit 164 Euro, abgezogen. Daraus ergibt sich die Höhe des Unterhaltsvorschusses:

Für Kinder von 0-5 Jahren 117 € monatlich

Für Kinder von 6-11 Jahren 158 € monatlich

# Höhe des Unterhaltsvorschusses

Nach § 2 Abs. 1 UhVorschG:

- Liegen die Voraussetzungen für den Erhalt des Unterhaltsvorschusses nur für den Teil eines Monats vor, wird die Unterhaltsleistung anteilig gezahlt; Unterhaltsleistungen unter 5 € werden nicht gezahlt
- Nach § 1612a Abs. 2 Satz 2 BGB wird der sich ergebende Betrag auf volle Euros gerundet

# Höhe des Unterhaltsvorschusses

Von dem sich nun ergebenden Kindergeld werden nach § 2 Abs. 3 UhVorschG folgende im selben Monat erzielte Einkünfte des Berechtigten angerechnet:

- Unterhaltszahlungen des Elternteils bei dem der Berechtigte nicht lebt
- Waisenbezüge einschließlich Schadensersatzleistungen, die wegen des Todes eines Elternteils oder eines Stiefelternteils gezahlt werden

Nicht berechnet werden sonstige Einkünfte des Kindes und das Einkommen des alleinerziehenden Elternteils.

# Dauer des Unterhaltsvorschusses

Die Anspruchsdauer ist doppelt begrenzt:

- die Leistungen werden längstens für 72 Monate gezahlt

## **§ 3 Dauer der Unterhaltsleistung**

Die Unterhaltsleistung wird längstens für insgesamt 72 Monate gezahlt.“

- Der Anspruch endet mit Erreichen der Altersgrenze, also wenn das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet.

# Fallbeispiel

Frau Müller und Herr Müller sind seit zwölf Jahren verheiratet und haben ein gemeinsame Kind, das nun 11 Jahre alt ist (geboren am 1. August 1997).

Wegen einer Alkoholsucht wird Herr Müller in eine Klinik überwiesen und die dortige Entzugstherapie dauert 8 Monate lang (1. März 2009 – 1. November 2009).

Aufgrund dieses langen Aufenthalts stellt Frau Müller einen Antrag für einen Unterhaltszuschuss beim Jugendamt.

Wird Frau Müller ein Unterhaltszuschuss gewährt und wenn ja, für wie lange?

# Lösung

Frau Müller wird ein Unterhaltsvorschuss gewährt, da ein Aufenthalt, der länger als sechs Monate ist, als „dauernd getrennt lebend“ gilt. Jedoch erhält Frau Müller nur für 5 Monate (März, April, Mai, Juni und Juli) einen Unterhaltsvorschuss).

# Fall

Frau F und Herr M sind geschieden. Die beiden Kinder, der 7-jährige K1, geboren am 15.03.2002 und der 2-jährige K2, geboren am 01.09.2006 leben bei F. F bekommt für die beiden Kinder Kindergeld. M hat private Insolvenz angemeldet und zahlt seit 3 Monaten keinen Unterhalt für die Kinder. F geht am 05.05.2009 zu einem Beratungsgespräch im Jugendamt und beantragt mit Hilfe vom Jugendamt schriftlich Unterhaltsvorschuss, da ihre Bemühungen M zu erreichen und ihre Aufforderungen Unterhalt für K1 und K2 zu zahlen nichts brachten. In welcher Höhe und wie lange wird ein Unterhaltsvorschuss gewährt?

# Lösungsvorschlag

Die Mutter ist berechtigt gemeinsam mit dem Jugendamt Unterhaltsvorschuss zu beantragen. Da K1 und K2 das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und seit drei Monaten keinen Unterhalt von M bekommen und da sie bei F wohnen, die von M geschieden ist, stehen K1 und K2 nach § 1 Abs. 1 UhVorschG Unterhaltsvorschuss zu.

## Höhe der Unterhaltsleistungen:

Die Leistungshöhe richtet sich nach dem gesetzlichen Mindestunterhalt im Sinne § 1612a Abs. 1 Satz 3. Dieser Mindestunterhalt beträgt für den 7-jährigen K1 322 € (§ 1612a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2) und 281 € für den 2-jährigen K2 (§ 1612a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1).

# Fortsetzung der Lösung

Da F für die beiden Kinder das volle Kindergeld bekommt, mindert sich die Unterhaltsleistung um das für K1 zu zahlende Kindergeld. Demnach beträgt die Unterhaltsleistung für K1 158 € ( $322-164=158$ ) und für K2 117 € ( $281-164=117$ ).

Da K1 und K2 keine Unterhaltszahlungen von M erhalten, haben K1 und K2 zusammen einen Leistungsanspruch von 275 € ( $117+158=275$ ) im Mai 2009.

Da F am 05.05.2009 im Jugendamt einen Unterhaltsvorschuss beantragt, bekommt sie rückwirkend für den Monat April den Unterhaltsvorschuss für die beiden Kinder K1 und K2 in Höhe von 275 € nach § 4 UhVorschG, weil die gesetzlichen Voraussetzungen schon im Monat vor der Antragstellung im Jugendamt erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen von F gefehlt hat, M zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

# Fortsetzung der Lösung

## Dauer der Unterhaltsvorschusszahlungen:

Der zweijährige K2 bekommt die Leistung insgesamt 72 Monate, siehe § 3 UhVorschG. Das heißt, er bekommt ab April 2009 bis August 2012 monatlich 117 €. Am 01.09.2012 wird K2 sechs Jahre alt und bekommt somit nach § 1612a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 von September 2012 bis März 2015 322 € monatlich, sofern die Unterhaltszahlungen von M ausbleiben und die Bedingungen zum Erhalt von Unterhaltsanspruch erfüllt sind.

Der siebenjährige K1 hingegen, bekommt den Unterhaltsvorschuss nicht 72 Monate, da er schon in fünf Jahren, am 15.03.2014 das 12. Lebensjahr vollendet und somit nach § 1 Abs. 1 Satz 1 UhVorschG nicht mehr berechtigt ist. Somit bekommt K2 ab April 2009 bis Februar 2014 monatlich 322 € falls die Unterhaltszahlungen von M ausbleiben und die Bedingungen zum Erhalt von Unterhaltsanspruch erfüllt sind.

# Fortsetzung der Lösung

Da K1 am 15.03.2014 12 Jahre alt wird, liegen die Voraussetzungen für den Anspruch auf Unterhaltleistungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 nicht für den ganzen Monat März vor, sondern nur einen Teil des Monats. Deshalb würde der Unterhaltsvorschuss nach § 2 Abs. 1 UhVorschG anteilig für den Monat März 2014 gezahlt werden. K1 bekommt von den 30 Tagen dieses Monats für die 14 Tage, für die die Voraussetzungen zum Erhalt des Unterhaltsvorschuss vorliegen 71,35 €.

Dieser Betrag wird nach § 1612a Abs. 2 Satz 2 BGB auf volle Euros gerundet. Somit ergibt sich für den Monat März ein Betrag von 72 €.

# Fortsetzung der Lösung

Die Unterhaltsvorschussstelle überprüft in bestimmten Abständen, ob die Voraussetzungen für den Anspruch auf Unterhaltsvorschuss noch vorliegen. Das Jugendamt fordert F somit regelmäßig auf, Unterlagen vorzulegen und relevante Fragen zur Berechnung des Unterhaltsvorschusses auszufüllen.

Die vorherigen Berechnungen für die kommenden Jahre sind nur insofern gültig, wenn sich keine Änderungen ergeben. Änderungen, die sich nach der Antragstellung ergeben und die für die Leistungen des nach dem UhVorschG zu berechnenden Unterhaltsvorschuss von Bedeutung sind, müssen unverzüglich nach § 6 Abs. 4 von F der Unterhaltsvorschussstelle gemeldet werden. Da bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung dieser Anzeigepflicht eine Bußgeldstrafe nach § 10 Abs. 1 und 2 UhVorschG droht.

Falls die Kinder zu Unrecht Unterhaltsvorschuss bekommen, weil beispielsweise M nachträglich Unterhalt gezahlt hat, so muss der zu viel gezahlte Unterhaltsvorschuss nach § 5 UhVorschG zurückgezahlt werden.

# Beschränkte Rückwirkung

Längstens wird der Unterhaltsvorschuss nach § 4 UhVorschG rückwirkend bezahlt für den letzten Monat vor dem Monat, in dem der Antrag auf Unterhaltsleistungen bei der zuständigen Stelle oder bei einer für die Sozialleistung nicht zuständigen Gemeinde oder bei einer amtlichen Vertretung der BRD im Ausland (§ 16 Abs. 2 Satz 1 SGB1) eingegangen ist. Dies gilt, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen schon in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen des Berechtigten gefehlt hat, den anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

# Auskunftspflicht

- Änderungen, die sich nach der Antragstellung ergeben und die für die Leistungen des nach dem UhVorschG gewährten Unterhaltsvorschuss von Bedeutung sind, müssen nach § 6 Abs. 4 UhVorschG unverzüglich der Unterhaltsvorschussstelle gemeldet werden
- Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht ist eine Ordnungswidrigkeit und kann nach § 10 Abs. 1 und 2 UhVorschG mit Bußgeld geahndet werden.

# Wann muss der Unterhaltsvorschuss zurückgezahlt werden?

Wenn das Kind nach Antragstellung nach § 5 Abs. 2

- Von dem anderen Elternteil in einem Monat Unterhalt oder Waisenbezüge erhalten hat, die auf den in demselben Monat gezahlten Unterhaltsvorschuss nicht angerechnet wurden

Wenn das Kind zu Unrecht Unterhaltsvorschuss erhalten hat nach § 5 Abs. 1

- Weil der alleinstehende Elternteil die Überzahlung verursacht hat durch vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben oder nicht rechtzeitig Anzeige einer Veränderung in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder
- Weil der alleinstehende Elternteil wusste oder in Folge Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, aber zumindest wissen mussten, dass die Voraussetzungen für den Erhalt von Unterhaltsleistungen nicht erfüllt waren und damit dem Kind der Unterhaltsvorschuss nicht oder nicht in der gezahlten Höhe zustand.

# Wie wirkt sich der Unterhaltsvorschuss auf andere Sozialleistungen aus?

Diese Leitung schließt den Anspruch des Kindes auf Sozialgeld oder Sozialhilfe nicht aus. Sie wird aber als vorrangige Sozialleitung auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II oder SGB XII angerechnet. Soweit der notwendige Lebensunterhalt durch den Unterhaltsvorschuss nicht vollständig gedeckt wird, kommen Sozialgeld oder Sozialhilfe in Betracht.

# § 1 Berechtigte (UVG)

„(1) Anspruch auf Unterhaltsvorschuss oder -ausfallleistung nach diesem Gesetz (Unterhaltsleistung) hat, wer

1. das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. im Geltungsbereich dieses Gesetzes bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt, und
3. nicht oder nicht regelmäßig nicht oder nicht regelmäßig
  - a) Unterhalt von dem anderen Elternteil oder,
  - b) wenn dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist, Waisenbezüge mindestens in der in § 2 Abs. 1 und 2 bezeichneten Höhe erhält.

# § 1 Berechtigte (UVG)

- (2) Ein Elternteil, bei dem das Kind lebt, gilt als dauernd getrennt lebend im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, wenn im Verhältnis zum Ehegatten oder Lebenspartner ein Getrenntleben im Sinne des § 1567 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt oder wenn sein Ehegatte oder Lebenspartner wegen Krankheit oder Behinderung oder auf Grund gerichtlicher Anordnung für voraussichtlich wenigstens sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist.
- (2a) Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer hat einen Anspruch nach Absatz 1 nur, wenn er oder sein Elternteil nach Absatz 1 Nr. 2 1. eine Niederlassungserlaubnis besitzt,
  - 2. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde a) nach § 16 oder § 17 des Aufenthaltsgesetzes erteilt, b) nach § 18 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit darf nach der Beschäftigungsverordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden, c) nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wegen eines Krieges in seinem Heimatland oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt
  - oder
  - 3. eine in Nummer 2 Buchstabe c genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und a) sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und b) im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist, laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt.

# § 1 Berechtigte (UVG)

- (3) Anspruch auf Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz besteht nicht, wenn der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichnete Elternteil mit dem anderen Elternteil zusammenlebt oder sich weigert, die Auskünfte, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind, zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken.
- (4) Anspruch auf Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz besteht nicht für Monate, für die der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Berechtigten durch Vorausleistung erfüllt hat. Soweit der Bedarf eines Kindes durch Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch gedeckt ist, besteht kein Anspruch auf Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz.“

# § 2 Umfang der Unterhaltsleistung (UVG)

- „(1) Die Unterhaltsleistung wird, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, monatlich in Höhe des sich nach § 1612a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 oder 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden monatlichen Mindestunterhalts gezahlt, mindestens jedoch monatlich in Höhe von 279 Euro für ein Kind, das das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet, und in Höhe von 322 Euro für ein Kind, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. § 1612a Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend. Liegen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 bis 4 nur für den Teil eines Monats vor, wird die Unterhaltsleistung anteilig gezahlt.
- (2) Wenn der Elternteil, bei dem der Berechtigte lebt, für den Berechtigten Anspruch auf volles Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz in der jeweils geltenden Fassung oder auf eine der in § 65 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder § 4 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Leistungen hat, mindert sich die Unterhaltsleistung um das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld nach § 66 des Einkommensteuergesetzes oder § 6 des Bundeskindergeldgesetzes. Dasselbe gilt, wenn ein Dritter mit Ausnahme des anderen Elternteils diesen Anspruch hat.
- (3) Auf die sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebende Unterhaltsleistung werden folgende in demselben Monat erzielte Einkünfte des Berechtigten angerechnet: 1. Unterhaltszahlungen des Elternteils, bei dem der Berechtigte nicht lebt, 2. Waisenbezüge einschließlich entsprechender Schadenersatzleistungen, die wegen des Todes des in Nummer 1 bezeichneten Elternteils oder eines Stiefelternteils gezahlt werden.“